



EUROPÄISCHE UNION
Europäischer Sozialfonds



Ministerium für Arbeit,
Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen



Auswirkung von Kurzarbeit auf die ESF Förderung im Zuge der Corona-Krise

(Dokument für Zuwendungsempfänger)

1. Fragestellung

Welche Auswirkungen hat Kurzarbeit bzw. der Erhalt von Kurzarbeitergeld auf die Standardeinheitskosten und die Förderung?

2. Antwort

Grundsätzlich ist dem ESF NRW daran gelegen, dass das Personal während der Corona-Krise nicht in Kurzarbeit geschickt wird, sondern die Tätigkeiten in anderen Formen (z.B. durch Online Portale oder telefonisch – siehe Übersicht „Nachweise zu den ESF-Förderprogrammen während Corona-Krise“) erbracht werden.

Sollte dennoch vom Zuwendungsempfänger Kurzarbeit beantragt werden, hat dies keine Auswirkungen auf die vorab festgelegten Standardeinheitskosten, da die unveränderten Standardeinheitskosten angewendet werden können auf die durch Kurzarbeit verminderten im Projekt eingesetzten Zeiteinheiten, auf die verminderten Teilnehmer, die vermindert durchgeführten Unterrichtsstunden, die vermindert durchgeführten Lehrgänge oder vermindert durchgeführten Beratungen. Das Kurzarbeitergeld sowie die Beiträge zur Sozialversicherung müssen nicht als Einnahmen oder hinzutretende Deckungsmittel in Abzug gebracht werden, da das Kurzarbeitergeld und die Erstattung der Sozialabgaben durch die Agentur für Arbeit nur für den Arbeitsausfall geleistet werden. Die Förderung in Form von Standardeinheitskosten im ESF NRW erfolgt grundsätzlich für erbrachte Arbeiten.

Eine Reduzierung bzw. nachträgliche Anpassung der Standardeinheitskosten für die Zeit der Corona Krise ist ebenfalls nicht vorgesehen. Hierzu ist festzuhalten, dass die Standardeinheitskosten im Voraus von der ESF-Verwaltungsbehörde fair, ausgewogen und überprüfbar ermittelt wurden.



EUROPÄISCHE UNION
Europäischer Sozialfonds



Ministerium für Arbeit,
Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen



Formen der Standardeinheitskosten	Nachweis	Auswirkungen durch Kurzarbeitergeld	Begründung
Funktionspauschalen pro Stelle <ul style="list-style-type: none"> ▪ 2.1 Kommunale Koordinierung ▪ 2.10 Ausbildungsprogramm NRW ▪ 3.5 Fachkräfte ▪ 3.6 Beschäftigentransfer ▪ 4.2 ÖGB ▪ 4.3 Erwerbslosenberatung ▪ 6.2 ÜLU Handwerk ▪ 7.1 Regionalagenturen ▪ 8.1 Einzelprojekte 	Erklärung zur Projektstätigkeit	<p>Kein Abzug des Kurzarbeitergeldes von der Förderung.</p> <p>Sofern Projektbeschäftigte vorübergehend in Kurzarbeit sind, sind sie für diese Zeit nicht wie geplant im Projekt eingesetzt. Folglich ist darauf zu achten, dass der Anteil des Projekteinsatzes auf der Erklärung zur Projektstätigkeit angepasst wird.</p>	<p>Je nach Höhe der Kurzarbeit (Arbeitsausfall) könnte sich der Einsatz im Projekt anteilig reduzieren. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Zeit der Kurzarbeit (Arbeitsausfall) ggf. den Anteil des geplanten Projekteinsatzes reduziert und damit folglich die Förderung.</p> <p>Da Kurzarbeitergeld und die Erstattung der Sozialabgaben nur für den Arbeitsausfall geleistet werden, sind diese Beträge nicht als Einnahmen oder hinzutretende Deckungsmittel von der Förderung abzuziehen. Sofern durch Kurzarbeit ein kleinerer Anteil im Projekt gearbeitet wird, werden die unveränderten Standardeinheitskosten auf den reduzierte Stellenanteil angewendet.</p>
Programmpauschalen pro Teilnehmenden <ul style="list-style-type: none"> ▪ 2.3 Kooperative Ausbildung ▪ 2.6 TEP ▪ 2.7 100 zusätzliche Ausbildungsplätze ▪ 2.9 Werkstattjahr ▪ 8.1 Einzelprojekte 	Monatliche Teilnehmendenliste	Kein Abzug des Kurzarbeitergeldes von der Förderung	<p>Als Alternative für den Erhalt der Förderung können die Tätigkeiten während dieser Zeit per Telefon oder Online Plattformen (z.B. via Skype, Adobe Connect, etc.) erbracht werden (siehe Übersicht – „Nachweise zu den ESF-Förderprogrammen während Corona-Krise“). In welchem zeitlichen Arbeitsumfang die Betreuung erfolgt, ist nicht Gegenstand der Prüfung, dennoch sind die Tätigkeiten des Personals plausibel vom Zuwendungsempfangenden im Sachbericht darzustellen.</p> <p>Maßgeblich ist, dass die Maßnahme erfolgreich durchgeführt wird. Dabei ist es wichtig, die Teilnehmenden besonders in dieser Zeit zu betreuen und in der Maßnahme zu halten. Sofern durch Kurzarbeit weniger Teilnehmer betreut werden, werden die unveränderten Standardeinheitskosten auf die reduzierte Anzahl der Teilnehmenden angewendet.</p>
Programmpauschalen pro Ausbildungsplatz <ul style="list-style-type: none"> ▪ 2.10 Ausbildungsprogramm NRW 	Nachweis des Fortbestehen der Ausbildung durch	Kein Abzug des Kurzarbeitergeldes von der Förderung	Die Förderung des Ausbildungsplatzes erfolgt sofern der Auszubildende sich in dem jeweiligen Monat in Ausbildung befand. Dies ist über den Teilnahmenachweis zum Fortbestehen der Ausbildung zu bestätigen. Ziel dieser



EUROPÄISCHE UNION
Europäischer Sozialfonds



Ministerium für Arbeit,
Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen



	monatlichen Teilnahmenachweis		Maßnahmen ist, dass die Auszubildenden ihre Ausbildung abschließen. Dabei ist es wichtig, die Auszubildenden auch über diesen Zeitraum in der Maßnahme zu halten. Zum aktuellen Stand können Unternehmen noch kein Kurzarbeitergeld für Azubis beziehen. Sofern in Ausnahmefällen Kurzarbeitergeld gezahlt wird, ist eine nachträgliche Reduzierung der Standardeinheitskosten nicht erforderlich.
Programmpauschalen pro Beratung bzw. Beratungsstunde <ul style="list-style-type: none"> ▪ 3.3 Weiterbildungsberatung ▪ 3.4 BBE 	Beratungsprotokoll	Kein Abzug des Kurzarbeitergeldes von der Förderung	Die Förderung erfolgt nur für die durchgeführte Beratung bzw. Beratungsstunde. Es ergibt sich keine Überschneidung mit dem Kurzarbeitergeld, da dieses nur für den Arbeitsausfall gezahlt wird. Sofern durch Kurzarbeit weniger Beratungen/Beratungsstunden durchgeführt werden, werden die unveränderten Standardeinheitskosten auf die reduzierte Anzahl der Beratungen/Beratungsstunde angewendet.
Programmpauschalen pro durchgeführter Unterrichtsstunde <ul style="list-style-type: none"> ▪ 5.1 LEW ▪ 4.4 Basissprachkurse ▪ 8.1 Einzelprojekte 	Erklärung über die durchgeführten Unterrichtsstunden durch Teilnahmenachweis	Kein Abzug des Kurzarbeitergeldes von der Förderung	Die Förderung erfolgt nur für die durchgeführte Unterrichtsstunde. Es ergibt sich keine Überschneidung mit dem Kurzarbeitergeld, da dieses nur für den Arbeitsausfall gezahlt wird. Sofern durch Kurzarbeit weniger Unterrichtsstunden durchgeführt werden, werden die unveränderten Standardeinheitskosten auf die reduzierte Anzahl der Unterrichtsstunden angewendet.
Programmpauschalen pro durchgeführtem Lehrgang bzw. Lehrgangstag <ul style="list-style-type: none"> ▪ 6.1 ÜLU Industrie & Handel ▪ 6.2 ÜLU Handwerk 	Teilnehmendenliste	Kein Abzug des Kurzarbeitergeldes von der Förderung	Die Förderung erfolgt nur für den durchgeführten Lehrgang bzw. Lehrgangstag. Es ergibt sich keine Überschneidung mit dem Kurzarbeitergeld, da dieses nur für den Arbeitsausfall gezahlt wird. Sofern durch Kurzarbeit weniger Lehrgänge/Lehrgangstage durchgeführt werden, werden die unveränderten Standardeinheitskosten auf die reduzierte Anzahl der Lehrgänge/Lehrgangstage angewendet.